

# **Fachgruppensatzung der Fachgruppe Philosophie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart**

**Vom 30. Januar 2014**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Landesenerkennungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, 1), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 27. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 28. Januar 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

## **Präambel**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der weiblichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden männlichen Sprachform geführt werden, sowie in der Sprachform des Dritten Geschlechtes X.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name**

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Philosophie“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG Phil“.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
1. Bachelor of Arts, Philosophie (Ein-Fach),
  2. Bachelor of Arts, Philosophie (Nebenfach),
  3. Master of Arts, Philosophie,
  4. Lehramt Gymnasium Philosophie/Ethik (GymPO I),
  5. Lehramt Gymnasium Philosophie/Ethik (WPO),
  6. Diplom, Philosophie,
  7. Master of Arts, Praxisorientierte Kulturphilosophie (Deutsch-Französisch)
- (2) Promovierende und Zeitstudierende im Bereich Philosophie, soweit sie einem der oben genannten Studiengänge zugeordnet sind, sind Mitglieder der Fachgruppe.

### **§ 3 Aufgaben der Fachgruppe Philosophie in der Studierendenschaft**

Die Fachgruppe Philosophie nimmt gemäß § 36 der OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

## **II. Fachgruppenversammlung**

#### **§ 4 Fachgruppenversammlung**

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

#### **§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung**

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen und Sondersitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Fachgruppe per Email zugesandt und an der Institutsbibliothek Philosophie (Seidenstraße 36, M3.088) ausgehängt.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung**

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 7 Ordentliche Sitzungen**

- (1) Ordentliche Sitzungen finden mittwochs während der Vorlesungszeit mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen um 19.15 Uhr in Raum M36.31 (Seidenstraße 36) statt.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Die Fachgruppensprecherin lädt zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens einen Tag vor dem Sitzungstermin ein. Die Fachgruppensprecherin lädt zu Sitzungen nach Absatz 2 mindestens zwei Tage vor dem Sitzungsbeginn ein. Die Einladung erfolgt per Email an alle Mitglieder der Fachgruppe und umfasst mindestens die Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied der Fachgruppenleitung durchgeführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.

#### **§ 8 Sondersitzungen**

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch die Fachgruppensprecherin einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.

#### **§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

### **III. Fachgruppenleitung, Funktionsträgerinnen**

## **§ 10 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung**

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
  1. der Fachgruppensprecherin,
  2. der ersten stellvertretenden Fachgruppensprecherin,
  3. der zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecherin,
  4. der Finanzbeauftragten sowie
  5. gegebenenfalls der stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Stimmabgabe sind alle in der Fachgruppenversammlung anwesenden Fachgruppenmitglieder berechtigt. Für die jeweilige Funktion ist bestimmt, wer in bis zu drei möglichen Abstimmungsgängen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Abstimmungsgang gilt die Abstimmung als gescheitert.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.

## **§ 11 Aufgaben der Fachgruppenleitung**

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

## **§ 12 Weitere Funktionsträgerinnen**

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträgerinnen dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Elektronische Kommunikation**

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit Vereinen**

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 30. Januar 2014

gez.

Benjamin Maschler

Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft  
der Universität Stuttgart